VERORDNUNG (EWG) Nr. 2283/69 DER KOMMISSION

vom 17. November 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken hinsichtlich der auf Buttermilchpulver anwendbaren Subventionen und Ausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2047/69 (3), beträgt die nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung von Frankreich bei der Einfuhr gewährte Subvention und der bei der Ausfuhr erhobene Ausgleichsbetrag für Milch in Pulverform mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen, 0,734 ffrs für 1 v. H. Fettgehalt je 100 kg Nettogewicht.

Von dieser Regelung wird auch Buttermilch erfaßt, deren Fettgehalt 6 v. H. erreichen kann. Für den Wert dieses Erzeugnisses ist jedoch der Fettgehalt nicht entscheidend. Daher ist es angebracht, dieses Erzeugnis von der genannten Regelung auszunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden unter Tarifstelle 04.02 A ex II des Gemeinsamen Zolltarifs die Worte „ex II. Milch und Rahm", ersetzt durch die Worte „ex II. Milch, ausgenommen Buttermilch mit einem Fettgehalt von weniger als 6 Gewichtshundertteilen, und Rahm".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 262 vom 18. 10. 1969, S. 14.